

Dr. Andreas Gaß

Änderungen des Bayerischen Wassergesetzes 2012

Frühjahrstagung der ARGE Oberbayern
Schrobenhausen – 22.03.2012

Änderung des BayWG 2012 – Ausgangslage

- 1.3.2010: „runderneuerter“ WHG und BayWG in Kraft getreten (Föderalismusreform 2006)
- Befristung des gesamten Gesetzes auf 2 Jahre (sog. „Sunset“-Klausel)

Grund: Evaluierung der Praxistauglichkeit oder Koalitionsstreit um Ausgleichszahlungen für Grundeigentümer in Wasserschutzgebieten?

Änderung des BayWG 2012 – Gesetzgebungsverfahren

- Anlass: „Sunset“-Regelung Art. 79 Abs. 1 BayWG
- (umfassender) Gesetzentwurf der Staatsregierung von Koalition verworfen
- (schlanker) Gesetzentwurf vom 19.10.2011 (Drs. 16/9902) aus der Mitte des Bayerischen Landtags: bildet Kompromiss der Koalition ab
- Gesetzentwurf am 14.2.2012 ohne Änderung im Landtag beschlossen, am 29.02.2012 in Kraft getreten; Gesetz jetzt unbefristet gültig

Änderung des BayWG 2012 - Inhalt

- Reduzierung des Ausgleichsanspruchs vor schutzgebietsbedingte Mehraufwendungen

Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG 2010:

„Setzt eine Anordnung ... erhöhte Anforderungen fest, die

- 2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, so ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten...“*

Änderung des BayWG 2012 – Inhalt

Vorläufer bis 2010: § 19 Abs. 4 WHG alt, Art. 74 Abs. 6 BayWG alt

- Ausgleich für Beschränkung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks (nicht: der baulichen Nutzung, BVerwG 1985, 4 B 11.85)
- Ausgleich für Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel

Änderung des BayWG 2012 – Inhalt

- Reduzierung des Ausgleichsanspruchs vor schutzgebietsbedingte Mehraufwendungen

Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG neue Fassung:

„Setzt eine Anordnung ... erhöhte Anforderungen fest, die Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen

a) an bestehenden Betriebsstandorten oder

b) an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,

zur Folge haben, so ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten...“

Änderung des BayWG 2012 – Inhalt

- Intention laut Gesetzesbegründung (Drs. 16/9902):
 - Kein Anreiz zur Errichtung von Neuanlagen im WSG
 - Existenzsicherung
- (P) „Mehraufwendungen für Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen
 - a) an bestehenden Standorten“?
 - Oder: „ für bauliche Änderungen und den Betrieb von bestehenden Anlagen“?
- (P) Erforderlichkeit in Buchstabe b (keine andere Möglichkeit der Betriebsentwicklung)?

Änderung des BayWG 2012 – Inhalt

■ Art. 31 Abs. 3 BayWG:

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile soll die Ausweisung von Wasserschutzgebieten für neue Wassergewinnungsanlagen nicht erfolgen.

■ Intention laut Gesetzesbegründung (Drs. 16/9902):

- Vermeidung von Konfliktsituationen mit bereits vorhandener Bebauung
- Nicht bei erstmaliger Ausweisung eines WSG für bestehende Wassergewinnungsanlagen bzw. Erweiterung bestehender WSG

■ (P) Ausweisung nach hydrogeologische Gegebenheiten (DVGW-Arbeitsblatt W 101)?

WSG-Antrag (-) wegen fehlender Schutzfähigkeit? Versagung der Wasserentnahmeerlaubnis? „Soll-Vorschrift“?

■ (P) Ortsteil: Abgrenzung §§ 35 – 34 BauGB

Änderung des BayWG 2012 – Inhalt

■ Art. 31 Abs. 4 BayWG:

Soweit es dem öffentlichen Interesse entspricht, können auf Antrag Wasserschutzgebiete auch für Gewässer, die der privaten Wassergewinnung dienen, ausgewiesen werden; § 51 Abs. 2 und § 52 WHG sowie Art. 32 BayWG gelten entsprechend.

■ Anpassung der Verfahrensregelungen Art. 73 BayWG

- Kenntlichmachung des Geltungsbereichs
- Verfahren wie WSG

■ (P) § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG: öffentliche Wasserversorgung?

■ VGH zu Art. 36 BayWG a.F.: Mineralwasserbrunnen wg. Mineral- und TafelwasserVO; nicht: andere Lebensmittelbetriebe (Brauereien, Limonadenhersteller o.ä.)

Änderung des BayWG 2012 – Stellungnahme Bayerischer Gemeindetag

- Wegfall „sunset“ zu begrüßen
- Reduzierung der Ausgleichsansprüche zu begrüßen

Aber:

- Technische Gewässeraufsicht von Kläranlagen, Art. 59 BayWG:
„Die Betreiber von Abwasseranlagen tragen die Kosten der behördlichen Überwachung nach Art. 58, soweit diese die Festlegung der Anlage 2 nicht überschreitet“

Änderung des BayWG 2012 – Stellungnahme Bayerischer Gemeindetag

Anlage 2 (zu Art. 59 BayWG)

Nr.	Aufgabe	Häufigkeit
1	Untersuchung der Überwachungswerte nach Maßgabe des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids oder der Erklärung nach § 6 Abwasserabgabegesetz	
1.1	kommunales und biologisch abbaubares, industriell/gewerbliches Abwasser bis 10 000 EW	1x halbjährlich
1.2	kommunales und biologisch abbaubares, industriell/gewerbliches Abwasser von mehr als 10 000 EW	3x jährlich

Kostenpauschalen: 400 € Abwasserteichanlage, 500 € Technische Anlage

Änderung des BayWG 2012 – Stellungnahme Bayerischer Gemeindetag

Anlage 2 (zu Art. 59 BayWG)

Nr.	Aufgabe	Häufigkeit
1	Untersuchung der Überwachungswerte	
1.1	Kommunales und biologisch abbaubares, industriell/gewerbliches Abwasser bis 1 000 / 2 000 EW	1x jährlich
1.2	kommunales und biologisch abbaubares, industriell/gewerbliches Abwasser von mehr als 1 000 / 2 000 bis 10 000 EW	1x halbjährlich
1.3	kommunales und biologisch abbaubares, industriell/gewerbliches Abwasser von mehr als 10 000 EW	3x jährlich

StMUG: Lösung auf Vollzugsebene?

Änderung des BayWG 2012 – Stellungnahme Bayerischer Gemeindetag

- Finanzierung der Ausbaupflicht für Gewässer in Unterhaltungslast des Freistaats Bayern, Art. 39 Abs. 1 BayWG

„Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung, insbesondere auch durch gemeindliche Vorschüsse nach Art. 42 Abs. 2 Satz 3, gesichert ist, sind“ Träger der Unterhaltungslast zum Ausbau des Gewässers verpflichtet.

Aber Art. 42 Abs. 2 BayWG:

Der Unternehmer kann von den Vorteilsnehmern Beiträge und Vorschüsse verlangen. Die Gemeinden können diese Beiträge und Vorschüsse übernehmen!

ZUSATZ STREICHEN!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

